



# GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis  
Telefon 044 764 80 23  
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch  
Homepage www.hausen.ch

## Auszug aus dem Protokoll vom 29. März 2022

**P2 POLIZEI UND JUSTIZ**  
**P2.7 Ruhe und Sicherheit generell**

**Nr. 88/2022 Videoüberwachung, Anpassung Videoüberwachungsreglement, Genehmigung**

### Ausgangslage

Der Gemeinderat erliess am 6. Februar 2018 die heute geltenden Ausführungsbestimmungen für die Videoüberwachung. Seither wird der öffentliche Raum an einzelnen Standorten im Rahmen dieser Bestimmungen überwacht. Gemäss der aktuell geltenden Ausführungsbestimmung sind das folgende Standorte:

- a) Postplatz Hausen
- b) Chratz Samelstelle Hausen am Albis
- c) Jugendlokal Chratz Hausen am Albis
- d) Sportplatz Jonentäli

An der Bushaltestelle sowie auf dem dahinterliegenden Veloständer der Bifangstrasse 1 gab es dieses sowie letztes Jahr vermehrte Vandalismus-Akte in Form von Sachbeschädigungen und Manipulationen an Mofas und Velos. Auch die Rückwand des Warte-Unterstandes wurde mehrfach beschädigt und zerstört. Dies hat der Gemeinderat, in Absprache mit der Stadtpolizei Affoltern am Albis, dazu bewegt, eine Installation einer Videoüberwachungskamera im Bifang zu prüfen.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 70 vom 15. März 2022 wurde der Anschaffung einer zusätzlichen Überwachungskamera für den genannten Standort zugestimmt. Die Installation und Inbetriebnahme soll zeitnah erfolgen.

### Erwägungen

Aufgrund dieser neuen Anschaffung soll nun die Ausführungsbestimmungen für die Videoüberwachung angepasst werden.

Folgende Ergänzung ist notwendig:

- a) Postplatz Hausen
- b) Chratz Samelstelle Hausen am Albis
- c) Jugendlokal Chratz Hausen am Albis
- d) Sportplatz Jonentäli
- e) Bushaltestelle/Veloständer Bifang**

Der Gemeinderat erachtet diese Ergänzung als sinnvoll und notwendig. Die Vollzugsbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

- 1 Die Ausführungsbestimmungen für die Videoüberwachung vom 6. Februar 20218 (systematische Rechtssammlung Nr. 500.1.1) werden gemäss den Erwägungen geändert.
- 2 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern am Albis, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- 3 Die geänderten Bestimmungen werden per 1. Mai 2022 (vorbehältlich der Rechtskraft) in Kraft gesetzt.
- 4 Der Gemeindeschreiber wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
- 5 Mitteilung an:
  - Vorsteher Sicherheit
  - Vorsteherin Liegenschaften
  - Leiterin Hochbau und Liegenschaften
  - Kantonspolizei, 8910 Affoltern am Albis
  - Kommunalpolizei Affoltern am Albis
  - Primarschulpflege
  - Sekundarschulpflege
  - Gemeindeschreiber (Aktenablage und zur Publikation)

### **Für richtigen Protokollauszug:**



Christoph Rohner  
Gemeindeschreiber

Versand: 30. März 2022